

Merkblatt Unterhalt

Welche Unterhaltsarten gibt es? (die häufigsten Unterhaltsarten)

Grundsätzlich schulden gemäß § 1601 BGB Verwandte in gerader Linie einander Unterhalt. Hieraus folgt einerseits, dass Eltern Ihren Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet sind (Kindesunterhalt). Andererseits bedeutet dies aber auch, dass Kinder Ihren Eltern Unterhalt schulden, falls diese bedürftig werden (Elternunterhalt). Darüber hinaus besteht eine Unterhaltsverpflichtung zwischen Ehegatten. Hier unterscheidet man wiederum zwischen dem Unterhalt zwischen Trennung und Scheidung (Trennungunterhalt) und dem Unterhalt, der ggf. noch nach der Scheidung geschuldet ist (nachehelicher Unterhalt).

Welche Auskunftsansprüche gibt es?

Um die Unterhaltsansprüche der Höhe nach berechnen und den Unterhalt beziffern zu können, ist es notwendig, Auskunft über das Einkommen und ggf. das Vermögen des Unterhaltsverpflichteten zu erhalten.

Die Auskunftsansprüche im Unterhaltsrecht sind hauptsächlich in § 1605 BGB geregelt. Hiernach kann Auskunft über die Einkünfte und das Vermögen verlangt werden. Diese Auskunft ist in Form eines in sich geschlossenen Verzeichnisses zu erstellen und mit aussagekräftigen Belegen zu versehen. Hierzu gehören insbesondere Gehaltsbescheinigungen und Belege über andere Einkunftsquellen. Ein Muster stellen wir Ihnen nachfolgend zur Verfügung.

Sollte bereits eine Auskunft erteilt worden sein, so kann eine erneute Auskunft regelmäßig erst nach Ablauf von zwei Jahren verlangt werden – es sei denn, es haben sich maßgebliche Werte beim Unterhaltsschuldner geändert.

Welche Belastungen sind abzugsfähig?

Abzugsfähig sind regelmäßig solche Belastungen, die nicht bereits im Selbstbehalt enthalten sind und von der Rechtsprechung als „sinnvoll“ oder „notwendig“ angesehen werden.

Im Selbstbehalt enthalten und somit nicht abzugsfähig sind solche Kosten, die jedermann hat. Das sind z.B. Miete, Nebenkosten, Einkäufe, Frisör, Handy, Internet, etc. Außerdem nicht abzugsfähig sind freiwillige „Luxusaufwendungen“ wie Urlaube, das Bundesliga-Abo und Kosten für Freizeitaktivitäten.

Abzugsfähig hingegen sind zunächst Fahrtkosten zur Arbeitsstätte. Denn hierdurch wird die Einnahmequelle überhaupt erst ermöglicht. Ebenfalls abzugsfähig sind Darlehenskosten für eine Immobilie, die während der Ehe angeschafft wurde. Darüber hinaus sind insbesondere Kosten für Krankenversicherung und Altersvorsorge abzugsfähig. Im Rahmen der Altersvorsorge billigt die Rechtsprechung einem Angestellten eine zusätzliche Altersvorsorge in Höhe von 4 % des Jahresbruttoeinkommens zu, beim Selbstständigen sind es sogar 24 %.

Darüber hinaus sind können Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder abzugsfähig sein (vor allem gegenüber Ehegatten und Eltern).

Allgemein werden Abzugspositionen häufiger anerkannt, wenn sie bereits „die Ehe geprägt“ haben.

Im Rahmen des Elternunterhaltes werden darüber hinaus noch weitere Abzugspositionen akzeptiert. Regelmäßig kann in Abzug gebracht werden, was bereits vor der Inanspruchnahme gezahlt wurde. Hier gilt ein erweiterter Vertrauensschutz.

Achten Sie darauf, dass stets aussagekräftige und aktuelle Belege über die Belastungen vorgelegt werden. Nur so können die Kosten im Streitfall bewiesen werden.

Wie wird der Unterhalt berechnet bzw. wie viel Unterhalt ist geschuldet?

Die Berechnung der unterschiedlichen Unterhaltsansprüche ist sehr komplex und die Rechtsprechung hierzu nahezu endlos. Daher nachfolgend nur einige Grundsätze:

Im Rahmen des Kindesunterhaltes richtet sich die Höhe des geschuldeten Unterhaltes regelmäßig nach der Düsseldorfer Tabelle. Je nach Höhe des unterhaltsrechtlichen Einkommens des Schuldners, sagt diese Tabelle aus, in welcher Höhe Unterhalt gezahlt werden muss.

Im Rahmen des Ehegattenunterhaltes wird häufig eine Differenz zwischen den unterhaltsrechtlichen Einkommen gebildet und ein Betrag in Höhe von $\frac{3}{7}$ der Differenz gezahlt. $\frac{1}{7}$ verbleibt als sogenannter „Erwerbstätigenbonus“ beim besser verdienenden Ehegatten.

Welche Möglichkeiten gibt es, Unterhaltsansprüche abzuwehren?

Auch dem Unterhaltsschuldner stehen einige Möglichkeiten zu, sich Unterhaltsansprüchen zur Wehr zu setzen.

Diese Möglichkeiten sind gegenüber minderjährigen Kindern äußerst begrenzt. Volljährige Kinder haben jedoch regelmäßig nur dann einen Anspruch auf Unterhalt, wenn sie selbst ihren Verpflichtungen nachkommen und zielstrebig eine Ausbildung (Schule, Ausbildung, Studium, etc.) absolvieren.

Ebenso kann der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten verwirkt werden. Häufigste Fälle sind u.a. eine neue verfestigte Lebensgemeinschaft des Unterhaltsberechtigten oder Verfehlungen – z.B. das einseitige Ausscheren aus der Ehe (z.B. „Fremdgehen“). Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten, den Unterhalt der Dauer nach zu befristen oder der Höhe nach zu beschränken.

Auch der sogenannte Elternunterhalt kann verwirkt sein. Hierzu kann es z.B. dann kommen, wenn Eltern sich damals selbst der Unterhaltspflicht entzogen haben oder anderweitige Verfehlungen gegenüber den Kindern begangen haben. Zu beachten sind hier auch die Bestimmungen des Angehörigenentlastungsgesetzes. Eine Inanspruchnahme erfolgt regelmäßig nur ab einer Einkommensgrenze von 100.000 € brutto jährlich.

Muster für eine Auskunft im Unterhalt (nicht zur Weitergabe bestimmt)

A. Einnahmen

Gehalt Angestelltentätigkeit bei Musterfirma GmbH
(letzte 12 Gehaltsabrechnungen in der Anlage)

Mieteinnahmen Musterstraße 123, 50231 Musterstadt
(Mietvertrag anbei)

Einnahmen aus Kapitalvermögen
(Anlage KAP anbei)

Weitere Einnahmequellen
(aussagekräftige Belege anbei)

B. Ausgaben

Hauskredit Musterbank
(Tilgungsplan anbei)

Berufsbedingte Aufwendungen (Fahrtkosten für xx km)

Zusatzkrankenversicherung
(aktueller Beitragsbescheid anbei)

Riesterrente Musterversicherung
(aktueller Beitragsbescheid anbei)

Kindesunterhalt für minderjähriges Kind aus früherer Beziehung
(Kontoauszüge anbei)

Weitere Belastungen
(aussagekräftige Belege anbei)